

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 46.

Inhalt: Erlaßentwaffung, betreffend die Anlegung von Münzelgeln in Schuldverschreibungen der Emscher Genossenschaft. S. 963. — Erlaßentwaffung, betreffend Ablehnung und Ergreifung der Entscheidung und der Rückgriffverträge. S. 964.

(Nr. 3807.) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Münzelgeln in Schuldverschreibungen der Emscher Genossenschaft. Vom 14. August 1910.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrat beschlossen,

für den Fall, daß die Genossenschaftsversammlung der Emscher Genossenschaft und die Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der beabsichtigten Anleihe die Genehmigung erteilen, und daß die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausgabe der dort bezeichneten Schuldverschreibungen erforderliche staatliche Genehmigung gegeben wird, die von der Emscher Genossenschaft auszugebenden Schuldverschreibungen im Betrage von 45 Millionen Mark zur Anlegung von Münzelgeln für geeignet zu erklären.

Dies wird, nachdem die Genossenschaftsversammlung und die Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der Anleihe, und zwar zunächst für einen Betrag von 18 Millionen Mark, die Genehmigung erteilt haben und die im § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorgesehene staatliche Genehmigung in Höhe dieses Teilbetrags erfolgt ist, hiermit zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 14. August 1910.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Lidco.